



## Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

### **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**Neugenehmigung**  
52-500-0016367/0001.U  
G0067/23

12.09.2024

**AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH**  
Im Emscherbruch 11  
45644 Herten

**Standort der Anlage:**  
**Wertstoff-Recycling-Anlage Herten-Süd (WeRA)**  
Im Emscherbruch 18  
45699 Herten

**Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Rostaschen,  
Rückgewinnung von Eisen- und Nichteisenmetallen als Recycling**



## Gliederung

I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	3
II.1. Allgemeine Betriebsangaben:	3
II.2. Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 57 Abs. 2 LWG und zugehörige Einleitstelle	5
II.3. Indirekteinleitung von Sanitärabwasser aus Wiege- und Sanitärcontainer	6
II.4. Indirekteinleitung von Sanitärabwasser aus Mobilraumanlage, Steuerwarte und Kauengebäude und von mineralölhaltigem Abwasser	6
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	7
IV. Nebenbestimmungen	8
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	8
IV.2. Immissionsschutzrecht	9
IV.3. Abfallrecht	13
IV.4. Wasserrecht	14
IV.5. Bodenschutz	17
IV.6. Baurecht und Brandschutz	19
IV.7. Naturschutzrecht	20
IV.8. Arbeitsschutzrecht	21
IV.9. Denkmalschutz	21
IV.10. Leitungsnetzbetreiber	22
V. Kostenentscheidung	26
VI. Hinweise	26
VI.1. Hinweise zur Sicherheitsleistung	26
VI.2. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	27
VI.3. Hinweise zum Wasserrecht	28
VI.4. Hinweise zum Bodenschutzrecht	28
VI.5. Hinweise zum Baurecht Bauordnungsrecht und Brandschutz	29
VI.6. Hinweise von Leitungsnetzbetreibern	29
VII. Begründung	30
VIII. Fazit	40
IX. Ihre Rechte	40
Anhang 1. <b>Verzeichnis der Antragsunterlagen</b>	41
Anhang 2. <b>Zugelassene Abfälle</b>	47
<b>Anhang 3.</b> Zitierte Vorschriften (aktualisiert am 26.06.2024)	48



## I. Tenor

Hiermit erteile ich der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH auf Ihren Antrag vom 30.11.2023 gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG<sup>1</sup> - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

### Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Rostaschen und zur Rückgewinnung von Eisen- und Nichteisenmetallen als Recycling. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Herten, Flur 98, Flurstücke 69 (tlw.), 76, 77, 81, 85, 86, 87, 98, 99, 128, 137, 138 (tlw.), 139, 140, 143, 144 und Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 22, Flurstücke 91, 100.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen:

- Baugenehmigungen durch die Städte Herten (Az.: 00121-24-02) und Herne (Az.: 52.01.02-BI20240001)
- Genehmigung zum Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen gemäß § 57 Abs. 2 LWG
- Wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigungen gemäß § 58 Abs. 1 WHG

## II. Umfang der Genehmigung

### II.1. Allgemeine Betriebsangaben:

Die Tätigkeiten gemäß den folgenden Ziffern der 4. BImSchV werden genehmigt:

Ziffer 4. BImSchV	Bezeichnung
8.11.2.3 G E	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag
8.12.2 V	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

<sup>1</sup> Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 3.  
Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG vom 12.09.2024 für die **AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Herten**



Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Betriebseinheiten:

Betriebs-einheit	Bezeichnung	bestehend aus
<b>BE 1</b>	Eingangsbereich und Vorlager für Rostaschen inkl. Vorbehandlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mengenerfassung/Chip-Waagen</li> <li>• Vorlagerhalle (unbehandelte Rostaschen)</li> <li>• Aufgabe und Baggersortierung</li> </ul>
<b>BE 2</b>	Aufbereitungstechnik (Sortierung, Klassierung, Zerkleinerung, sowie Schalt- und Steuertechnik)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassierung Kreisschwingsieb 80 mm, Kreisschwingsieb 40 mm, Fingersieb 9 mm, Spannwellensieb 15mm, Feinkornseparation, Spannwellensieb 7 mm, Spannwellensieb 3 mm, Bandübergaben</li> <li>• Sortierung Überbandmagneten 80-400 mm, Windsichter 80-400 mm, Bandrollenmagnet 40-80 mm, Wirbelstromscheider 40-80 mm, Windsichter 40-80 mm, Überbandmagnet 40-80mm, Bandrollenmagnet 15-40 mm, Wirbelstromscheider a 15-40 mm, Wirbelstromscheider b 15-40 mm, Windsichter 15-40 mm, Überbandmagnet 15-40 mm, Bandrollenmagnet &lt; 15mm, Bandrollenmagnet 0,7-15 mm, Überbandmagnet 0,7-15 mm, Wirbelstromscheider a 7-15 mm, Wirbelstromscheider b 7-15 mm, Wirbelstromscheider a 3-7 mm, Wirbelstromscheider b 3-7 mm, Wirbelstromscheider a 0,7-3 mm, Wirbelstromscheider b 0,7-3 mm, Stangensizer 15 mm vor Sensor, Sensorsortierer Induktionsscheider, Zusatzaufgabedosierer, Bandübergaben</li> <li>• Zerkleinerer Zerkleinerer, Bandübergaben</li> <li>• Abluftanlagen inkl. Filtertechnik und Kamine (Filter A-C)</li> <li>• Wertstofflabor</li> <li>• Steuerstand mit Schaltraum</li> <li>• Druckluftherzeugungsanlage</li> </ul>
<b>BE 3</b>	Nachlager (Metalle, aufbereitete Rostaschen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Metalllagerhallen 1 + 2 (Fe-grob, Fe-fein und NE-Fraktionen)</li> </ul>



		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abluftanlage inkl. Filtertechnik und Kamine (Filter D-E)</li> <li>• Nachlagerhalle (Inertfraktion)</li> </ul>
<b>BE 4</b>	Eigenbedarfstankstelle mit Waschplatz, Betriebsmittellager und Werkstatt (Halle 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tank- und Waschplatz</li> <li>• Lager-/Werkhalle</li> <li>• Betriebsmittellager</li> </ul>
<b>BE 5</b>	Nebenanlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reifenwaschanlage</li> <li>• Sanitärcontainer</li> <li>• Mobilraumanlage mit Werkstatt</li> <li>• Kauengebäude</li> <li>• Wasserver- und -entsorgung</li> <li>• Energieversorgung</li> <li>• Druckluftversorgung</li> <li>• Brandschutzeinrichtungen</li> </ul>

#### Kapazitäten:

Einsatzstoff	Tätigkeit	Kapazität
Rostasche	Behandlung	500.000 Mg/a
	Lagerung (Vorlager)	37.120 Mg
	Lagerung (Nachlager – Mineralik)	60.000 Mg
	Lagerung (Nachlager – Fe/NE-Metalle)	5.580 Mg

#### Betriebszeiten:

Anlagenbetrieb: Dreischichtbetrieb Mo-So 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Materialanlieferungen und -abfahren: Mo-Sa 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr

#### II.2. Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 57 Abs. 2 LWG und zugehörige Einleitstelle

Bezeichnung	Koordinaten Ost (Zone 32)	Koordinaten Nord
RRB 1 Nord (oberirdische RRB) inkl. Lamellenfilter Nord	373.020,6472	5.712.848,5088
RRB 2 Süd (unterirdisches RRB) inkl. Lamellenfilter Süd	373.160,7629	5.712.793,8186
Einleitbauwerk/Einleitstelle E1	373.097,4556	5.712.725,2908



## II.3. Indirekteinleitung von Sanitärabwasser aus Wiege- und Sanitärcontainer

### II.3.1. Art des indirekt eingeleiteten Abwassers

Herkunftsbereich Abwasserverordnung (AbwV)	Anfallstelle	Schmutzwassermenge	
		l/s	m <sup>3</sup> /a
Anhang 1 (häusliches Abwasser)	Sanitärwasser aus Wiege- und Sanitärcontainer	2,27	160

### II.3.2. Übergabestelle in privaten Kanal

Gemeinde	Herten
Gemeindeschlüsselzahl	05 5 62 020
Gemarkung	Gemeinde Herten
Flur	98
Übergabestelle	SW-Kanal
Ost (Zone 32)	372.652,4
Nord	5.713.092,0

### II.3.3. Übergabestelle von privatem Kanal in öffentlichen Kanal

Gemeinde	Herten
Gemeindeschlüsselzahl	05 5 62 020
Gemarkung	Gemeinde Herten
Flur	98
Übergabestelle	SW-Kanal
Ost (Zone 32)	372.639,2
Nord	5.713.187,0

### II.3.4. Angaben zur öffentlichen Kläranlage

Kommunale Kläranlage	EG KA Bottrop
Ort/Straße	46238 Bottrop, In der Welheimer Mark 190
Ost (Zone 32)	360.021
Nord	5.709.347

## II.4. Indirekteinleitung von Sanitärabwasser aus Mobilraumanlage, Steuerwarte und Kauengebäude und von mineralölhaltigem Abwasser

### II.4.1. Art des indirekt eingeleiteten Abwassers

Herkunftsbereich Abwasserverordnung (AbwV)	Anfallstelle	Schmutzwassermenge	
		l/s	m <sup>3</sup> /a
Anhang 1 (häusliches Abwasser)	Sanitärabwasser aus Mobilraumanlage Steuerwarte und Kauengebäude	5,22	5.180



Anhang 49 (mineralölhaltiges Abwasser)	mineralölhaltiges Abwasser vom Tank- und Waschplatz	1,78	2.920
--	---	------	-------

#### II.4.2. Abwasservorbehandlungsanlage

Bezeichnung	Abscheideranlage (LFA), Schlammfang/Sedimentation
Ost (Zone 32)	373.290,2
Nord	5.712.845,4

#### II.4.3. Probenahmestelle

MST-Nummer	22222124
MST-Bezeichnung	Abscheider
Ost (Zone 32)	373.290,2
Nord	5.712.845,4

#### II.4.4. Übergabestelle in öffentlichen Kanal

Gemeinde	Herten
Gemeindeschlüsselzahl	05 5 62 020
Gemarkung	Gemeinde Herten
Flur	98
Übergabestelle	SW-Kanal
Ost (Zone 32)	373.452,5
Nord	5.712.813,5

#### II.4.5. Angaben zur öffentlichen Kläranlage

Kommunale Kläranlage	EG KA Bottrop
Ort/Straße	46238 Bottrop, In der Welheimer Mark 190
Ost (Zone 32)	360.021
Nord	5.709.347

### III.

#### **Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.



-Bedingungen-

### III.1.3.1. Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 12 BImSchG ist die Inbetriebnahme der Anlage erst nach der Hinterlegung einer

#### **Sicherheitsleistung in Höhe von 2.040.000 €**

zulässig.

Die Sicherheitsleistung ist zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster zu hinterlegen. Nähere Angaben sind unter V Hinweise, 2. Hinweise zur Art der Sicherheitsleistung ("Sicherungsmittel"), zu entnehmen.

III.1.4. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a S. 2 BImSchG ist verstrichen.

III.1.5. Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne ihn darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW geprüft sein.

-Befristungen-

III.1.6. Die Indirekteinleitergenehmigungen für Sanitärabwasser und mineralöhlhaltiges Abwasser gemäß § 58 WHG sind bis zum 31.08.2034 befristet. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist ist bei Fortführung der Indirekteinleitung ein entsprechender Antrag zu stellen.

## **IV.**

### **Nebenbestimmungen**

#### **IV.1. Allgemeine Festsetzungen**

IV.1.1. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.2. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.



- IV.1.3. Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller mit dem Anlagenbetrieb, der Abwasserbehandlungsanlagen und der Indirekteinleitung zusammenhängenden Anlagen ist der Betreiber der Anlage verantwortlich. Auftretende Mängel an den Anlagen sind ohne weitere Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- IV.1.4. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse sind unverzüglich anzuzeigen.

## **IV.2. Immissionsschutzrecht**

- IV.2.1. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

### **-Reinhaltung der Luft-**

- IV.2.2. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben der Staubimmissionsprognose Nr. M173102/01 der MÜLLER-BBM Industry Solutions GmbH vom 26.09.2023 und der Geruchsimmissionsprognose Nr. 823IPG008 des TÜV Nord vom 23.10.2023 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.
- IV.2.3. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorganges, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.
- IV.2.4. Bei der Behandlung nass ausgetragener Verbrennungaschen ist darauf zu achten, dass durch Optimierung des Wassergehalts der Verbrennungaschen, unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine effiziente Aufbereitung zur Metallrückgewinnung und zur Herstellung einer mineralischen Fraktion, diffuse Staubemissionen minimiert werden. (5.4.8.11f ABA VwV)
- IV.2.5. Bei staubbildenden Behandlungsschritten sind zur Minderung staubförmiger Emissionen Brecher, Zerkleinerungs- und Siebeinrichtungen sowie Bandübergaben einzuhausen oder gleichwertige Maßnahmen zur Minderung staubförmiger Emissionen anzuwenden. (5.4.8.11f ABA VwV)
- IV.2.6. Die Abgasströme dieser Einrichtungen sind zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. (5.4.8.11f ABA VwV)
- IV.2.7. Ergänzend sind bei stark staubenden Aschen Punktabsaugungen an Aggregaten wie zum Beispiel Siebtrommeln vorzunehmen und Wasserbefeuchtungseinrichtungen an Aufgabe- und Abwurfbändern sowie in Abkipf- und Verladezonen zu installieren. (5.4.8.11f ABA VwV)



- IV.2.8. Die Abwurfhöhen sind nach Möglichkeit zu reduzieren und variabel anpassbar zu gestalten. (5.4.8.11f ABA VwV)
- IV.2.9. Stark staubende Materialien wie getrocknete Asche mit Korngrößen kleiner als 5 Millimeter sind mindestens windgeschützt zu lagern und gegebenenfalls zu befeuchten. (5.4.8.11f ABA VwV)
- IV.2.10. Spezifische Anforderungen zur Umsetzung der vorgenannten Vorgaben zur Staubminderung können der Richtlinie VDI 3460 Blatt 1 (Ausgabe Februar 2014) entnommen werden. (5.4.8.11f ABA VwV)
- IV.2.11. Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden in der Fahrbahndecke bzw. der sonstigen befestigten Flächen zu achten. Evtl. Schäden und sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben.  
Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Kontrollen des Betriebsgeländes und die Mängelbeseitigung verantwortlich sind. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- IV.2.12. Zur Vermeidung von Staubabwehungen sind befestigte Flächen (mittels Saug- oder Nasskehrmaschine bzw. vergleichbaren Maschinen) regelmäßig so zu reinigen, dass sichtbare Staubemissionen auch beim Befahren nicht auftreten können. Bei besonderen Verschmutzungen sind diese unverzüglich zu beseitigen.  
Die aufgenommenen Stäube/Schlämme sind in einem staubdichten Behältnis (Container, staubdichte Box oder Big Bag) zu sammeln, zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- IV.2.13. Die Durchführung der Reinigungsvorgänge ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Reinigung des Betriebes verantwortlich sind. Die jeweiligen Anforderungen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die verantwortlichen Personen sind jährlich über die Betriebsanweisungen in verständlicher Sprache zu unterweisen.
- IV.2.14. Die staubförmigen Emissionen in der gereinigten Abluft aus den einzelnen Emissionsquellen dürfen eine Massenkonzentration von 5 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. (5.4.8.11f ABA VwV)
- IV.2.15. Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind für die Stoffe, für die in dieser Genehmigung Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, Emissionsmessungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Dabei sind unter Beachtung der im Anhang 6 der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) aufgeführten Richtlinien und Normen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Soweit nicht anders angeordnet hat die Dauer der Einzelmessungen eine halbe Stunde zu betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenwert zu ermitteln und anzugeben. Die



Emissionsmessungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

**Hinweis:**

Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter <https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein> zu finden.

- IV.2.16. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie VDI 4200 einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- IV.2.17. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen und festzuhalten, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft regelmäßig vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.
- IV.2.18. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht hat den Vorgaben der Anlage 2 des gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.
- IV.2.19. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster eine Ausfertigung des Messberichts entsprechend dem Anhang B der VDI-Richtlinie 4220 unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 12 Wochen nach Durchführung der Messungen direkt übersandt wird.
- IV.2.20. Wiederkehrende Messungen der Konzentration von Gesamtstaub haben alle 3 Jahre zu erfolgen.
- IV.2.21. In der Anlage dürfen lediglich nass ausgetragene Verbrennungsaschen angenommen werden. Sollen zusätzlich trockene Verbrennungsaschen angenommen und behandelt werden, so sind wiederkehrende Messungen der Konzentration von Gesamtstaub jährlich durchzuführen. (5.4.8.11f ABA VwV)
- IV.2.22. In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28 BImSchG sind auf Anforderung und in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster die Emissionen für Gerüche durch eine Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG vom 12.09.2024 für die **AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Herten**



anerkannte Messstelle, festzustellen und beurteilen zu lassen.

Die anerkannte Messstelle ist zu beauftragen. Die Messstelle hat über die Messergebnisse und die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der Staub- und Geruchsemissionen einen Bericht zu fertigen und der Bezirksregierung Münster zwei Ausfertigungen unverzüglich direkt zu übersenden. Anerkannte Messstellen sind auf der Homepage des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

- IV.2.23. Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.

-Lärmschutz-

- IV.2.24. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben des Schallgutachtens Nr. 823SST048 des TÜV Nord vom 01.09.2023 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.

- IV.2.25. Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die im Betrieb bestehende Gesamtbelastung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm an nachstehend genannten Immissionsorten IP 1 bis IP 5 nicht überschreitet:

Immissionsort	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
		Tag	Nacht
IP1 Altcrange 6 (Herne)	Mischgebiet	60	45
IP2 Hertener Str. 61 (Herne)	Gewerbegebiet	65	50
IP3 Wanner Straße 99 (Recklinghausen)	Mischgebiet	60	45
IP4 Hugostr. 24 (Recklinghausen)	Reines Wohngebiet	50	35
IP5 Im Emscherbruch 10 (Herten)	Industriegebiet	70	70

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Die Einhaltung der Nebenbestimmung ist im Einzelfall unter Beachtung von Nebenbestimmung IV.2.26 messtechnisch zu überprüfen. Mögliche Maßnahmen können gemäß Nr. 5.3 TA Lärm durch die zuständige Überwachungsbehörde angeordnet werden.

- IV.2.26. In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28 BImSchG sind auf Anforderung und in Abstimmung mit der Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG vom 12.09.2024 für die **AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Herten**



Bezirksregierung Münster die Emissionen für Geräusche durch eine anerkannte Messstelle, festzustellen und beurteilen zu lassen.

Die anerkannte Messstelle ist zu beauftragen. Die Messstelle hat über die Messergebnisse und die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der Geräuschemissionen einen Bericht zu fertigen und der Bezirksregierung Münster unverzüglich direkt zu übersenden. Anerkannte Messstellen sind auf der Homepage des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

IV.2.27. Bei Anlieferung und Abkippen der Verbrennungsasche ist ein Zuschlagen der LKW-Klappen nicht gestattet.

IV.2.28. Es sind Rückfahrwarner von Radladern und anderen Maschinen zu prüfen und zu verwenden, die anstelle eines auffälligen Einzeltons das Rückfahren auf andere Art (z.B. in Form eines gepulsten, höherfrequenten Rauschens oder eines Lichtsignals) signalisieren, sofern dadurch ein gleichwertiger Schutz vor Unfällen sichergestellt werden kann.

### IV.3. Abfallrecht

IV.3.1. Zugelassene Abfallarten

Es dürfen ausschließlich Abfälle angenommen, behandelt und zeitweilig gelagert werden, die im **Anhang 2** (Abfallkatalog der Anlage) aufgeführt sind. Die aus diesen Abfällen aussortierten Abfälle dürfen ebenfalls zeitweilig gelagert werden.

IV.3.2. Für den Standort ist eine Erzeuger- und Entsorgernummer zu beantragen. Sofern Abfälle mit eigenen Fahrzeugen transportiert werden sollen, ist auch eine Beförderernummer notwendig.

IV.3.3. Annahmekontrolle der Abfälle.

Bei der Anlieferung des Abfalls in der Entsorgungsanlage ist eine Annahmekontrolle durchzuführen, die unter anderem Folgendes zu umfassen hat:

- Kontrolle der Abfallbegleitdokumente, die nach nationalem oder europäischem Abfallrecht zu führen sind
- Vergleich der Angaben dieser Dokumente auf Übereinstimmung mit dem angelieferten Abfall / Identitätskontrolle
- Mengenermittlung in Gewichts- oder Volumeneinheiten

IV.3.4. Angelieferte Abfälle, die sich bei der Annahmekontrolle als nicht zugelassene Abfälle herausstellen, sind grundsätzlich abzuweisen. Nur in Ausnahmefällen können solche Anlieferungen in Absprache mit dem Lieferanten und in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster angenommen werden, wenn sie nachweislich und unverzüglich einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zugeführt werden. Für solche Fälle sind geeignete Rückstellmöglichkeiten bereitzuhalten.

IV.3.5. Betriebsordnung

Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hat vor Inbetriebnahme eine Betriebsordnung zu erstellen. Diese ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung



hat alle maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

#### IV.3.6. Zusammenstellung relevanter Betriebsabläufe

Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hat vor Inbetriebnahme relevante betriebliche Abläufe in einer ihm überlassenen Form zusammenzustellen und verfügbar zu machen. Diese Zusammenstellung ist fortzuschreiben. Es sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Es sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Dokumentations-, Informations- und Aufbewahrungspflichten zu regeln bzw. festzulegen.

#### IV.3.7. Betriebstagebuch

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes sowie einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Angaben können in digitaler Form erfasst und abgelegt werden.

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Die regelmäßige Überprüfung des Betriebstagebuches ist durch Abzeichnen (auch mit elektronischer Signatur) zu dokumentieren. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift bzw. digital vorgelegt werden können.

#### IV.3.8. Vor dem Abtransport von zu Verwehungen neigendem Material sind die Container zur Vermeidung von Materialflug mindestens abzunetzen.

### IV.4. Wasserrecht

#### IV.4.1. Die Bestimmungen der Einleitsatzung der Emschergenossenschaft vom 18.11.2011 in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Zur Sicherung dieser Anforderungen steht die Zustimmung unter dem Vorbehalt nachträglicher Bestimmungen. Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ist es der Emschergenossenschaft zu gestatten, jederzeit die einzuleitenden Wässer auf Menge und Zusammensetzung zu prüfen. Der Emschergenossenschaft ist daher jederzeitige Einsichtnahme in die Messdaten zu gestatten.

#### IV.4.2. Ein ordnungsgemäßer Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen vor Direkteinleitung in die Emscher ist sicherzustellen. Eine für die Abwasserbehandlungsanlagen verantwortliche Person hat während der Betriebszeiten der WeRA vor Ort zu sein.

#### IV.4.3. Die in den Abwasserbehandlungsanlagen eingebauten Filter sind entsprechend der Herstellerhinweise zu warten.



- IV.4.4. Die Wartungs- und Reinigungsvorgänge sind im Betriebstagebuch festzuhalten.
- IV.4.5. Die Drosselorgane vor Direkteinleitung in die Emscher sind nach Fertigstellung und dann alle 5 Jahre gem. SÜwVO Abw einer hydraulischen Kalibrierung zu unterziehen.
- IV.4.6. Die Regenrückhaltebecken sind gemäß den Anforderungen der SÜwVO Abwasser zu inspizieren und die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch festzuhalten.
- IV.4.7. Die Anlagen zur Grundstücksentwässerung bzw. zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser sind nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Der Untersuchungsumfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll mit Lageplan zu dokumentieren, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- IV.4.8. Probenahme, Analysen- und Messverfahren  
Die maßgeblichen Verfahren zur Überwachung der Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers dieses Bescheides richten sich nach den in der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) festgelegten allgemeinen Verfahren sowie Analyse- und Messverfahren, sofern im Folgenden nicht abweichende Regelungen getroffen werden.
- IV.4.9. Beschaffenheit des Abwassers  
Folgende Anforderungen an das mineralölhaltige Abwasser sind an den Orten des Anfalls, dementsprechend vor Vermischung, einzuhalten:

Parameter	Konzentration	Probenahmeart
Kohlenwasserstoffe	20 mg/l	Qualifizierte Stichprobe

\*Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt (4 aus 5+100%).

Die hier genannten Anforderungen dürfen nicht durch Vermischung und Verdünnung erreicht werden.

- IV.4.10. Entsprechend den allgemeinen Anforderungen des Anhangs 49 der Abwasserverordnung dürfen die Stoffe/Verunreinigungen, die unter der Ziffer B) Abs. 3 genannt sind, im Abwasser nicht enthalten sein.  
Die genannten Anforderungen gelten als eingehalten, wenn die eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe nach Angaben des Herstellers keine der aufgeführten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.



IV.4.11. Mess- und Probenahmestellen

Es sind Probenahmestellen für die indirekt einzuleitenden Abwässer in die Kanalisation und für das in den Abwasserbehandlungsanlagen behandelte Niederschlagswasser einzurichten.

IV.4.12. Die Probenahmestellen für die Überprüfung der Beschaffenheit der indirekt einzuleitenden Abwässer und des in den Abwasserbehandlungsanlagen behandelte Niederschlagswassers ist regelmäßig, min. halbjährlich auf Begehbarkeit zu prüfen. Verunreinigungen sind zu entfernen.

IV.4.13. Selbstüberwachung

Im Rahmen der Selbstüberwachung Ihrer Indirekteinleitung nach § 59 (2) LWG werden Sie hiermit verpflichtet, das in die öffentlichen Kanalisation ablaufende Abwasser hinsichtlich der aufgeführten Parameter durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen:

Parameter	Analysemethode	Probenahmeart	Häufigkeit
Kohlenwasserstoffe gesamt	Siehe NB. IV.4.8	Qualifizierte Stichprobe	1/a

IV.4.14. Die Proben sind durch eine im Sinne von § 60 a LWG geeignete Stelle an der Probenahmestelle Abscheider zu entnehmen und untersuchen zu lassen.

Die festgelegte Selbstüberwachung darf der Einleiter bis auf Widerruf durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung selbst durchführen. Sofern die festgelegten Untersuchungen nicht selbst durchgeführt werden, sind Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der von Ihnen beauftragten Stelle mitzuteilen.

IV.4.15. Die Entnahme der Proben an der Probenahmestelle hat unter Betriebsbedingungen zu erfolgen.

IV.4.16. Die Untersuchungsergebnisse sind der Überwachungsbehörde jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Probenahme vorzulegen.

IV.4.17. Werden im Rahmen der Selbstüberwachung Überschreitungen der der in dieser Genehmigung festgelegten Anforderungen an jeweilige Parameter festgestellt, sind diese entsprechend § 57 Abs. 3 LWG der Überwachungsbehörde, der Stadt Herten und der Emschergenossenschaft als Betreiber der Kläranlage EG KA Bottrop unverzüglich mitzuteilen.

IV.4.18. Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle relevanten, mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasserbehandlungsanlage (Abscheider) verbundenen Tätigkeiten und Vorkommnisse einzutragen sind, insbesondere

- die eingeleiteten Abwassermengen
- die eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel, Betriebs- und Hilfsstoffe mit Bezeichnung und Mengenangaben



- Entnahmedatum der Abwasserproben im Rahmen der Selbstüberwachung der Abwassereinleitung mit Name und Anschrift der untersuchenden Stelle
- Betriebsstörungen
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

IV.4.19. Die Vorgehensweise bei Betriebsstörungen, die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen ist in einer Betriebsanweisung festzulegen. Das Personal ist hierzu regelmäßig und nachweislich zu unterrichten.

#### **IV.5. Bodenschutz**

IV.5.1. Bei der Überbauung und Versiegelung ist sicherzustellen, dass keine Schadstoffe austreten oder durch Niederschlags- oder Brauchwasser ausgespült oder ausgelaugt werden.

IV.5.2. Die Nutzung des Grundwassers zu Brauch- oder Trinkwasserzwecken ist ausgeschlossen.

IV.5.3. Beim Rückbau der Anlage oder von Gebäuden ist die Versiegelung der Fläche aufrechtzuerhalten.

IV.5.4. Baumaßnahmen im Zuge der Errichtung der Anlage, bei denen in kontaminierte Bodenflächen eingegriffen wird, sind durch einen mit der entsprechenden Sachkunde ausgestatteten Gutachter zu begleiten.

IV.5.5. Bei zukünftigen Eingriffen in den Boden ist die Untere Bodenschutzbehörde zwingend zu beteiligen.

IV.5.6. Sollten sich planerische Abweichungen ergeben, die zu einer Verschiebung der versiegelten Flächen führen, ist die Untere Bodenschutzbehörde erneut zu beteiligen.

IV.5.7. Die oberirdischen Rohrleitungen außerhalb gesicherter AwSV-Bereiche im Bereich der Dieseltankstelle sind doppelwandig oder mit ausreichendem Rückhaltevolumen auszuführen.

IV.5.8. Es sind Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen. Dies betrifft gemäß der Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht folgende relevante gefährliche Stoffe:

1. Dieselkraftstoff
2. Industrie-Gebriebeöl CLP220
3. Motorenöl

IV.5.9. Das geeignete Mittel zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers sind Boden- und Grundwasseruntersuchungen. Die Boden- und Grundwasseruntersuchungen sind im Detail spätestens 4 Wochen vor der ersten Probenahme mit der Bezirksregierung Münster (Dezernat 52)



- abzustimmen. Die erste Überprüfung des Bodens hat 10 Jahre nach der Inbetriebnahme zu erfolgen, und die Untersuchung des Grundwassers hat erstmalig 5 Jahre nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Untersuchungen des Grundwassers sind alle 5 Jahre zu wiederholen, die des Bodens alle 10 Jahre.
- IV.5.10. Alle 10 Jahre ist der Boden zu beproben und zu analysieren. Für die Überwachung des Bodens sind Bodenproben mittels Rammkernbohrung bis in den gewachsenen Boden zu entnehmen. Diese sind auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die Gegenstand des Verfahrens sind, zu analysieren. Hierbei erfolgt die Probenahme Horizont- oder Lagenweise, inkl. aller Auffüllungen, Tragschichten und Sauberkeitsschichten. Ggf. kann nach einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos auf Bodenuntersuchungen verzichtet werden.
- IV.5.11. Das Grundwasser ist alle 5 Jahre hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind. Für die Überwachung des Grundwassers sind mindestens 3 geeignete Grundwassermessstellen (zwei im Abstrom der Anlage, eine Messstelle im Anstrom) zu beproben. Liegen keine für diesen Zweck geeignete Grundwassermessstellen vor, sind diese zu errichten. Die Errichtung und der Ausbau der Grundwassermessstellen ist nach dem Arbeitsblatt W 121 des DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) von einem nach diesem Arbeitsblatt zertifizierten Unternehmen auszuführen.
- IV.5.12. Alle 10 Jahre ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 52) ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des Bodens, spätestens zwei Monate nach durchgeführter Probenahme vor Ort vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:
- Übersicht der Bodenprobennahmepunkte (Koordinaten und Lageplan)
  - Vollständige Bohrprofile inkl. Bodenansprache
  - Probenahmeprotokolle
  - Prüfberichte
  - Ergebnisaufbereitung inkl. Darstellung der gemessenen Stoffkonzentrationen im zeitlichen Verlauf
- IV.5.13. Alle 5 Jahre ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 52) ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des Grundwassers, spätestens zwei Monate nach durchgeführter Probenahme vor Ort vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:
- Übersicht der Grundwassermessstellen (Koordinaten und Lageplan), Höhe und Art der Grundwassermessstellen, vollständige Ausbaudaten inkl. Bodenansprache
  - Probenahmeprotokolle
  - Grundwassergleichenplan der Stichtagsmessungen
  - Prüfberichte
  - Ergebnisaufbereitung inkl. Darstellung der gemessenen Stoffkonzentrationen im zeitlichen Verlauf



## IV.6. Baurecht und Brandschutz

### -Baurecht-

- IV.6.1. Bis zur Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind die Abstandsflächenverstöße nach § 6 Abs. 2 BauO NRW, ausgehend von der Anlage Windrichter auf dem Flurstück 85, Flur 98, Gemarkung Herten, Abstandsflächen T4 und T7 zum Teil auf dem Herner Flurstück 100, Flur 22, Gemarkung Wanne-Eickel, durch **Eintragung einer Abstandsflächenbaulast** zu legalisieren.
- IV.6.2. Bis zur Anzeige der abschließenden Fertigstellung der Wertstoff-Recyclinganlage sind die Grundstücke Gemarkung Herten, Flur 98, Flurstücke 119 und 135
- a) durch Flurstücksvereinigung,
  - b) durch Zusammenfassung unter der gleichen laufenden Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs,
  - c) durch Eintragung in das Baulastenverzeichnis der Stadt Herten so zu vereinigen, dass sie ein Baugrundstück im rechtlichen Sinne bilden oder
  - d) durch Eintragung in das Baulastenverzeichnis der Stadt Herten mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht öffentlich-rechtlich zu sichern.
- IV.6.3. Während der Bauausführung haben sich die staatlich anerkannten Sachverständigen durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen errichtet werden. Sie haben hierüber Bescheinigungen auszustellen. Die Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen.  
Mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde die mit der Bauüberwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen.
- IV.6.4. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind die hierfür herangezogenen Fachbauleiter(innen) ebenfalls zu benennen.
- IV.6.5. Für das Vorhaben sind gemäß § 48 BauO NRW 24 Stellplätze notwendig.  
**Hinweis:**  
Der Nachweis der notwendigen Stellplätze erfolgt durch die beantragten 80 Stellplätze auf dem Baugrundstück.
- IV.6.6. Die notwendigen Stellplätze müssen markiert und ausreichend befestigt sein.
- IV.6.7. Bis zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens muss die Stellplatzanlage hergestellt und benutzbar sein.
- IV.6.8. Auf dem Baugrundstück sind in ausreichender Anzahl Fahrradabstellplätze herzustellen.



-Brandschutz-

- IV.6.9. Für das Gesamtobjekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der Feuerwehr Herten zur Verfügung zu stellen. Die Gestaltung und Ausführung der Pläne sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- IV.6.10. Die Löschwasserversorgung erfolgt gemäß Brandschutzkonzept über einen Regenwasserspeicher / Zisterne mit Druckpumpe. Die Löschwasserversorgung ist auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung zu gewährleisten (ggf. Sicherheitsstromversorgung). Bei der Entnahme der Nennleistung (3200 l/min) darf der Betriebsdruck an den Überflurhydranten nicht unter 1,5 bar fallen.
- IV.6.11. Für die Löschwasserrückhaltung in der betriebseigenen Kanalisation ist eine Absperrereinrichtung vorgesehen. Die Ausführung dieser Absperrereinrichtung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- IV.6.12. Die Photovoltaikanlagen sind mit einer Abschaltvorrichtung auszustatten, die ein Stromlosschalten im Gleichstrombereich durch die Feuerwehr ermöglichen. Die Bedienung dieser Abschaltvorrichtung muss aus einem sicheren Bereich heraus möglich sein.
- IV.6.13. Sofern für die Photovoltaikanlage Stromspeicher zur Anwendung kommen sollen, erfordert dieses eine weitergehende Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle.
- IV.6.14. Gemäß dem vorliegenden Explosionsschutzdokument ist in den Metallagerhallen bei Ausfall der Lüftungsanlage mit der Ansammlung von Wasserstoff, ausgelöst durch die Oxidation von Aluminium, zu rechnen. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ist beim Ausfall der Lüftungsanlage eine primäre automatische Abschaltung der Photovoltaikanlagen auf diesen Dächern erforderlich, bevor es zu einer Ansammlung von zündfähigem Wasserstoff unter dem Zeltdach kommen kann.

**IV.7. Naturschutzrecht**

- IV.7.1. Die vorgeschlagenen Bauzeitenbegrenzungen sind verbindlich einzuhalten und durch die Ökologische Baubegleitung dauerhaft zu gewährleisten.
- IV.7.2. Es sind artenschutzrechtliche Maßnahmen in Form von funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die bereits vor dem Bau der WeRA wirksam sein müssen.  
Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Kreuzkröte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Daher sind diese Maßnahme so frühzeitig vor Baubeginn zu realisieren, dass eine volle Funktionserfüllung durch die ökologische Baubegleitung vor Baubeginn attestiert und dauerhaft gewährleistet werden kann.



## **IV.8. Arbeitsschutzrecht**

- IV.8.1. Auf dem Betriebsgelände sind Sammelstellen, einschließlich der dorthin führenden Fluchtwege, gemäß den Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Fluchtwege und Notausgänge“ (ASR A2.3) einzurichten. Der Flucht- und Rettungswegeplan ist bis zur Inbetriebnahme entsprechend zu ergänzen.
- IV.8.2. In Außenbereichen mit Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sind die Verkehrs- und Fluchtwege für Fußgänger durch dauerhafte Bodenmarkierungen vom Fahrzeugverkehr zu trennen. Im Bereich von Notausgängen ist der Fußgängerverkehr zusätzlich durch ein Geländer vom Fahrzeugverkehr zu trennen. Die Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Verkehrswege“ (ASR A1.8) sind dabei zu beachten.
- IV.8.3. Für die Arbeitsplätze im Bereich „Werkstatt“ in Halle 1 sind folgende Maßnahmen zu treffen:
- a. Sichtverbindung nach außen und Beleuchtung mit Tageslicht gemäß den Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Beleuchtung und Sichtverbindung“ (ASR A3.4)
  - b. Maßnahmen zum Schutz vor zu niedrigen Temperaturen gemäß Abschnitt 4.2 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Raumtemperatur“ (ASR A3.5)
  - c. Für Schweißarbeiten sind Anlagen zur Schweißrauchabsaugung im Entstehungsbereich gemäß der Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Schweißtechnische Arbeiten“ (TRGS 528) einzurichten.
- IV.8.4. Die gemäß Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) überwachungsbedürftigen Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitte 3 und 4 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 GefStoffV zu berücksichtigen. Die Prüfbescheinigungen sind dem Dezernat 55 (Aktenzeichen 55.3 - G 13/24 Boh) der Bezirksregierung Münster spätestens 2 Wochen nach erfolgter Prüfung in Kopie vorzulegen.
- IV.8.5. Im Rahmen einer Schnittstellenbetrachtung ist zu prüfen, welche der zu installierenden Maschinen aufgrund eines produktionstechnischen und sicherheitstechnischen Zusammenhangs eine Gesamtheit von Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG) bilden. Für Anlagen, bei denen es sich um eine Gesamtheit von Maschinen handelt, ist eine Konformitätserklärung gemäß Anhang II, Teil 1, Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG zum Abnahmetermin vorzulegen.

## **IV.9. Denkmalschutz**

- IV.9.1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle



Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

#### **IV.10. Leitungsnetzbetreiber**

-Amprion GmbH-

- IV.10.1. Die Vorlagerhalle, die Nachlagerhalle, die Regenwasserspeicher sowie die Waage sind so zu errichten, wie im Lageplan eingetragen, d. h. in einem Abstand von mindestens 44,50 m südlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie und somit außerhalb des Schutzstreifens der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Wanne - KW Herne, Bl. 4544 (Mäste 14 bis 18).
- IV.10.2. Der Sanitärcontainer ist so zu errichten, wie im Lageplan eingetragen, d. h. in einem Abstand von 19 m südlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie der o.g. genannten Freileitung.
- IV.10.3. Der Sanitärcontainer erhält eine Höhe (inkl. aller Dachaufbauten, wie Kamine, Antennen usw.) von maximal 3,32 m über GOK (bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von 44,50 m über NN entspricht dies einer Höhe von 47,82 m über NN).
- IV.10.4. Der Sanitärcontainer erhält eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7. Glasdächer dürfen nicht verwendet werden.
- IV.10.5. Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle außen an der baulichen Anlage befindlichen metallenen Objekte (z. B. Trapezbleche, Dachrinnen inkl. Fallrohre, Fensterrahmen und -bänke usw.) in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- IV.10.6. Die neu anzulegenden Verkehrsflächen, sowie die Parkplätze im Bereich der Kaue werden, wie in dem Verkehrswegeplan im Maßstab 1:1000 vom Oktober 2023 dargestellt, auf dem derzeit vorhandenen Geländeniveau angelegt. Evtl. geplante Beleuchtungsanlagen im Leitungsschutzstreifen müssen separat mit Amprion abgestimmt werden.
- IV.10.7. Die geplante Verlegung von Schmutz- und Regenwasserkanälen wird, wie im Entwässerungsplan im Maßstab 1:100 vom Oktober 2023 dargestellt, ausgeführt.
- IV.10.8. Der Bau und der Betrieb der Rohrleitung erfolgt gemäß der Technischen Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen - Ausgabe Februar 2014 - textgleich mit DVGW-Arbeitsblatt (GW22) und der AfK-Empfehlung Nr. 3 (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen).
- IV.10.9. Bei einer Parallelführung der Rohrleitung mit den oben genannten Höchstspannungsfreileitungen ist gemäß der v. g. TE 7 ein seitlicher Abstand



- von mindestens 10,0 m zwischen der vertikalen Projektion des äußeren ruhenden Leiterseiles und dem Rohrleitungsgraben einzuhalten.
- IV.10.10. Die Höchstspannungsfreileitungsmaste dürfen durch die Verlegung der Rohrleitung nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist zwischen den Eckstielen der Mäste und der Außenkante der Rohrleitung ein seitlicher Abstand von mindestens 20,0 m einzuhalten.
- IV.10.11. Im Bereich des Höchstspannungsmast 17/Bl. 4544 wird dieser Abstand nicht eingehalten. Die Verlegung der Rohrleitung da90 erfolgt in einem Abstand von mind. 10 m zu den örtlich sichtbaren Eckstielen in einer Tiefe von maximal 1,5 m unter GOK.
- IV.10.12. Sofern eine Stahlrohrleitung verlegt wird, macht die Amprion GmbH darauf aufmerksam, dass bei einem eventuellen Erdkurzschluss der mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebenen 220-/380-kV-Stromkreise (oder bei einem eventuellen Erdschluss der mit induktiver Sternpunktterdung betriebenen 110-kV-Stromkreise) in der Rohrleitung sowie im eventuell mitverlegten Steuer- bzw. Fernmeldekabel kurzzeitig Spannung induziert werden kann. Mitverlegte Steuer- oder Überwachungskabel sind entsprechend der DIN VDE 0845-6 zu betreiben.
- IV.10.13. Sofern eine nicht metallene Rohrleitung ohne Steuer- oder Überwachungskabel verlegt wird, ergeben sich keine Beeinflussungen. Darüber hinaus weist die Amprion GmbH darauf hin, dass die zu treffenden Schutzmaßnahmen bereits bei den Bauarbeiten zur Verlegung der Rohrleitung wirksam sein müssen. Eventuell anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Veranlassers.
- IV.10.14. Im Bereich des Höchstspannungsmastes W28/Bl. 4302 ist die geplante Gebüschvegetation, wie in dem Gestaltungsplan im Maßstab 1:1000 vom Oktober 2023 in einem Abstand von 5 m zu den örtlich sichtbaren Fundamenten anzulegen.
- IV.10.15. Die geplanten Versteckplätze sowie die Ersatzhabitate Ost sind, wie in dem v. g. Gestaltungsplan dargestellt, in einem Abstand von mindestens 25 zum Höchstspannungsmast 17/Bl. 4544 anzulegen.
- IV.10.16. Im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10 m erreichen.
- IV.10.17. Um die Höchstspannungsmaste ist eine Fläche mit einem Radius von 25 m gemessen vom Mastmittelpunkt von Anpflanzungen freizuhalten.
- IV.10.18. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitungen gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer



- angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers durchführen zu lassen.
- IV.10.19. Für Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen ist jederzeit die Zugänglichkeit zu den Leitungen auf dem Grundstück zu gewährleisten. Alle die Leitungen gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.
- IV.10.20. Geländeänderungen und Einzelmaßnahmen im Leitungsschutzstreifen bedürfen der Zustimmung der Amprion GmbH.
- IV.10.21. Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens 14 Tage im Voraus der Amprion GmbH
- Amprion GmbH, Betrieb West - Leitungen (A-BW-LE), Herrn Bernd Meckenstock, Arenbergstraße 45, 45329 Essen, Tel.: 02234/ 85- 63109, Mobil: 0162/ 2598577, E-Mail: leitungsbereich.essen@ amprion.net für die Freileitung 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Wanne - KW Herne, Bl. 4544 (Mäste 14 bis 18) sowie der
  - Amprion GmbH, Betrieb Nord - Leitungen (A-BN-LI), Herrn Dirk Wohl, Gärtnerweg 6, 49504 Lotte, Tel.: 02234/ 85-60053, E-Mail: Leitungsbereich.Lotte-Wersen@amprion.net für die Freileitung 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen - Pkt. Wanne, Bl. 4302 (Mäste W28 bis W29)
- anzuzeigen, um einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund des Merkheftes „Flinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ - Herausgeber Amprion GmbH, dessen Regelungen streng einzuhalten sind. Auch nach Fertigstellung der baulichen Anlage sind sämtliche Sanierungsarbeiten (insbesondere Arbeiten auf dem Dach, Fassadenerneuerung usw.) v. g. Stelle anzuzeigen. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden (DIN VDE 0105-100 und DGUV-V3).
- IV.10.22. Die maximalen Arbeits- und Gerätehöhen im Leitungsschutzstreifen sind mit dem v. g. Leitungsbetrieb abzustimmen.
- IV.10.23. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitungen ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitungen eingehalten wird. Der Grundstückseigentümer/Bauherr wird die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend unterrichten.
- OGE (Open Grid Europe)-
- IV.10.24. Für die weitere Planung ist die exakte horizontale und vertikale Lage der Rohrfernleitung im Projektbereich unter Aufsicht des Beauftragten durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung) festzustellen.



- IV.10.25. Die lichten Abstände sind bei Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen in offener Bauweise unter Berücksichtigung der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollten 0,4 m bei Kreuzungen nicht unterschreiten.
- IV.10.26. Parallelführungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Rohrfernleitung vorzusehen. Dies gilt auch für die Standortbestimmung geplanter Schächte.
- IV.10.27. Im Hinblick auf die Umsetzung der CEF-Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe wird darauf hingewiesen, dass die Anlage von Laichgewässern (M1) und Steinhaufen (M2) nicht im Leitungsbereich vorzusehen ist. Etwaige Neuanpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Rahmen der Maßnahme M4 dürfen nicht exakt über der Leitungsachse der stillgelegten Rohrfernleitung erfolgen.
- Thyssengas GmbH-
- IV.10.28. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm<sup>2</sup> nicht überschreiten, eingesetzt werden.
- IV.10.29. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.
- IV.10.30. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen: bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit der Thyssengas GmbH im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werkstage vor Baubeginn zu erfolgen.
- IV.10.31. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit  $V < 30$  mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.
- IV.10.32. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.



- IV.10.33. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o. ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.
- IV.10.34. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.
- IV.10.35. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.
- IV.10.36. Bodenabtrag bzw. –auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung der Thyssengas GmbH von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.
- IV.10.37. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.
- IV.10.38. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.
- IV.10.39. Muldenversickerung ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen.

## **V. Kostenentscheidung**

Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt. Die Gebühren für die einkonzentrierten Genehmigungen (Baugenehmigung und Abwasserbehandlungsanlage) werden in dem gesonderten Kostenbescheid ebenfalls erhoben.

## **VI. Hinweise**

### **VI.1. Hinweise zur Sicherheitsleistung**

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschild), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschild sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.



Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt. In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

Wird das geforderte Testat nicht bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorgelegt oder ist die Bürgschaft an diesem Stichtag nicht ausreichend gedeckt, **ist die Annahme von weiteren Abfällen ab diesem Stichtag und solange unzulässig, bis eine geeignete Sicherheitsleistung erbracht wird.**

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll mit Aktenzeichen
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen.

## **VI.2. Hinweise zum Immissionsschutzrecht**

- VI.2.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- VI.2.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster (Dezernat 52) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- VI.2.3. Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster (Dezernat 52) unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.



### **VI.3. Hinweise zum Wasserrecht**

- VI.3.1. Eine Indirekteinleitergenehmigung kann gemäß § 58 Abs. 4 WHG jederzeit widerrufen werden.
- VI.3.2. Die Genehmigung steht gemäß § 58 Abs. 3 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträgliche zusätzliche Anforderungen und Maßnahmen angeordnet werden können.
- VI.3.3. Eigentümer und Nutzungsberichtigte haben gemäß § 101 WHG im Zusammenhang mit der Abwassereinleitung das Betreten von Grundstücken und Räumen durch die zuständige Überwachungsbehörde zu dulden und die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, erforderliche Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- VI.3.4. Der Betreiber hat hierzu durch geeignete organisatorische und/oder technische Maßnahmen den Bediensteten der überwachenden Behörden den jederzeitigen Zugang zur Abwasserbehandlungsanlage und den festgesetzten Probenahmestelle sowie die Probenahme zu ermöglichen.
- VI.3.5. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Überwachungsbehörde alle beabsichtigten baulichen und maschinellen Änderungen in seinem Betrieb, die sich auf die Menge und/oder die Beschaffenheit des Abwassers auswirken können, spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.
- VI.3.6. Aufgrund der Gesamtgröße des Anlagengeländes ist die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser anzuwenden. Dazu sind vor allem die Prüfpflichten des Kanalnetzes zu beachten.
- VI.3.7. Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat im Jahr 2021 eine Starkregenhinweiskarte für das Gebiet Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Einsehbar ist die Starkregenhinweiskarte unter [www.geoportal.de](http://www.geoportal.de). Demnach können Teile des Plan-Gebiets von seltenen Starkregenereignissen betroffen sein und es ergeben sich Wasserhöhen auf den betroffenen Flächen von 0,1-0,5 m.
- VI.3.8. Auf die Vorschriften des Emschergenossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 07.02.1990, zuletzt geändert am 19.02.2022, wird hingewiesen.

### **VI.4. Hinweise zum Bodenschutzrecht**

- VI.4.1. Sollten im Rahmen der Überwachung von Boden und Grundwasser Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor, weitere Untersuchungen des Bodens zu fordern, um die Ursache der Abweichungen festzustellen.
- VI.4.2. Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden. Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen



oder möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungsturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden.

#### **VI.5. Hinweise zum Baurecht Bauordnungsrecht und Brandschutz**

- VI.5.1. Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.
- VI.5.2. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- VI.5.3. Die Durchführung des beabsichtigten Bauvorhabens sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst über den Fachbereich 3/1 Sicherheit und Ordnung (Tel. 0 23 66/303 273) bzw. über die Polizeidirektion (außerhalb der Dienstzeiten) zu verständigen. Diese Mitteilung kann nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden.
- VI.5.4. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung sowie die Termine der Bauüberwachung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben, die Gebühr für die Bauüberwachung mit der Gebühr für die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung.

#### **VI.6. Hinweise von Leitungsnetzbetreibern**

-Amprion GmbH-

- VI.6.1. Die Amprion GmbH möchte schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich ist. Eine Freischaltung der Stromkreise ist wegen der hohen Auslastung der Stromnetze grundsätzlich nicht möglich.
- VI.6.2. Die Amprion GmbH weist vorsorglich darauf hin, dass nicht alle elektronischen Geräte für den störungsfreien Betrieb in der Nähe einer Höchstspannungsfreileitung geeignet sind. Beeinflussungen können nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers oder Nutzers, beim Kauf von Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung des Leitungsbetreibers für Funktionsstörungen ist ausgeschlossen.
- VI.6.3. Der Grundstückseigentümer/Bauherr haftet gegenüber der Amprion GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet insbesondere für sämtliche Schäden und sonstige Nachteile, die er, seine Mitarbeiter, von ihm beauftragte Personen oder Unternehmen und/oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen an der Höchstspannungsfreileitung, den Masten



und/oder deren Zubehör verursachen, sei es, durch die Errichtung oder durch den Betrieb der baulichen Anlage oder in sonstiger Weise.

-OGE (Open Grid Europe)-

- VI.6.4. Abschnitte der stillgelegten Rohrfernleitung, die nach Lagebestimmung durch die angezeigte Planung berührt werden und im Wege sind, können nach Rücksprache mit dem eingangs genannten Beauftragten im erforderlichen Umfang ersatzlos ausgebaut werden. Der Ausbau darf ausschließlich von der OGE nach erfolgter Beauftragung durch die Kokereigasnetz Ruhr GmbH veranlasst werden.
- VI.6.5. Das ausführende Unternehmen ist im Rahmen der Sorgfalts- und Erkundungspflicht gehalten, rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme über das Internet – Portal [www.bil-leitungsauskunft.de](http://www.bil-leitungsauskunft.de) die Ausführungen anzuzeigen. Die Open Grid Europe GmbH (OGE) bezieht sich hierbei unter anderen auf die Berufsgenossenschaftliche-Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ (BGV C22) §16 sowie auf die gängige Rechtsprechung.
- VI.6.6. Damit die Open Grid Europe GmbH konkret feststellen kann, inwieweit aufgrund der vorgesehenen Baumaßnahmen Anpassungsmaßnahmen an der Rohrfernleitung erforderlich werden, werden Sie gebeten, diese an der weiteren Planung und den nachfolgenden Planverfahren zu beteiligen.
- Thyssengas GmbH-
- VI.6.7. Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behält sich die Thyssengas GmbH ausdrücklich vor.

## **VII. Begründung**

### **VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit**

Sie haben mit Schreiben vom 30.11.2023 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Rostaschen aus Müllverbrennungsanlagen beantragt. Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 05.06.2024 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 2 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit dem Abfallkraftwerk RZR Herten besteht. Dieses ist als Anlage nach dem BImSchG ebenfalls in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster. Der Zusammenhang beruht einerseits darauf, dass beide Anlagen von demselben Betreiber, der AGR mbH, betrieben werden und lediglich ein Abstand von 300 m zwischen den Anlagen besteht. Andererseits stammt ein relevanter Anteil der aufzubereitenden Rostaschen aus dem RZR Herten. Somit fällt hier aufgrund des sogenannten Zaunprinzips die beantragte Wertstoff-Recycling-Anlage ebenfalls in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster.



## VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht

Gemäß § 4 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen die aufgrund ihres Betriebes im besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

## VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in § 13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:

### VII.3.1. Baugenehmigungen durch die Städte Herten (Az.: 00121-24-02) und Herne (Az.: 52.01.02-BI20240001)

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 12b (II) der Stadt Herten und im unbeplanten Gebiet der Stadt Herne.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens auf dem Gelände im Gebiet der Stadt Herten richtet sich somit nach § 30 Abs. 1 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Industriegebiet nach § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung. Gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO ist die beantragte Errichtung/der Betrieb der Anlage als Gewerbebetrieb zulässig.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens auf dem Gelände im Gebiet der Stadt Herne richtet sich nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB. Im „Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr“ ist diese Fläche als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen. Aufgrund des ausgewiesenen Industriegebiets in dem angrenzenden Hertener Stadtgebiet, ist auch bei dem Herner Gebiet von einem Industriegebiet auszugehen. Die beantragte Anlage fügt sich somit in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

### VII.3.2. Genehmigung zum Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 57 Abs. 2 LWG

Mit diesem Antrag haben Sie Bau und Betrieb einer vorgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage vor der Einleitung von Niederschlagwasser von den Dachflächen und den Fahrwegen der Wertstoff-Recycling-Anlage in die Emscher beantragt. Der Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage bedarf gem. § 60 WHG i. V. m § 57 Abs. 2 LWG der Genehmigung. Für die Erteilung der

Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG vom 12.09.2024 für die **AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Herten**



beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster zuständig. Die Prüfung Ihres Antrags durch die Städte Herten und Herne, den Kreis Recklinghausen, die Emschergenossenschaft und die Bezirksregierung Münster ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten ist.

Nach Abwägung zwischen Ihren und den wasserrechtlichen Belangen bin ich Ihrem Antrag gefolgt und erteile Ihnen die Genehmigung zum Bau und Betrieb der beantragten Abwasserbehandlungsanlage unter Beachtung der in Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten wasserrechtlichen Anforderungen und Nebenbestimmungen.

### VII.3.3. Wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 Abs. 1 WHG

Mit diesem Antrag haben Sie die Genehmigung zur Einleitung von Sanitärabwasser in die Kanalisation der Stadt Herten und von Sanitärabwasser und mineralöhlhaltigem Abwasser von Tank- und Waschplatz sowie von Abfüllplatz in den Abwasserkanal Emscher (AKE) beantragt. Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf gem. § 58 WHG der Genehmigung, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 10 WHG für den jeweiligen Herkunftsbereich des Abwassers allgemeine Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind. Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers aus dem Sanitärbereich ergeben sich insbesondere aus Anhang Nr. 1 der Abwasserverordnung und dem Satzungsrecht der Stadt Herten und des Abwassers aus dem Herkunftsbereich der Fahrzeugreinigung ergeben sich insbesondere aus dem Anhang Nr. 49 der Abwasserverordnung und dem Satzungsrecht der Stadt Herten. Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster zuständig. Weiterhin haben ihre Antragsunterlagen der Stadt Herten und der Emschergenossenschaft zur Prüfung vorgelegen.

Nach dem WHG dürfen Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen nur genehmigt werden, wenn sie

1. den für den maßgeblichen Herkunftsbereich nach § 10 des WHG festgelegten allgemeinen Anforderungen, Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung und Anforderungen an den Ort des Anfalls,
2. den auf der Grundlage des § 23 WHG in einer Verordnung festgelegten Umweltqualitätsnormen für den Zustand der Gewässer entsprechen und
3. Abwasseranlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherstellen.

Die Prüfung Ihres Antrages durch die Stadt Herten, die Emschergenossenschaft und die Bezirksregierung Münster ergab, dass unter Beachtung der in diesem Bescheid aufgeführten wasserrechtlichen Anforderungen und Nebenbestimmungen Ihnen die Genehmigung zur Indirekteinleitung erteilt werden kann.

Nach § 58 WHG kann, wer Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet, von der zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Insbesondere kann gefordert werden, dass das Abwasser durch eine geeignete Stelle zu untersuchen ist. Dies wird Ihnen mit diesem Bescheid aufgegeben.

Nach Abwägung zwischen Ihren und den wasserrechtlichen Belangen bin ich Ihrem Antrag gefolgt und habe Ihnen eine Genehmigung bis zum 31.08.2034 erteilt.



#### VII.4. Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung kann auch gemäß § 17 Abs. 4a i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG nachträglich angeordnet werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG – insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf Ihre Kosten durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung sind die erzeugten Abfälle und genehmigten Lagermengen sowie die zurzeit üblichen Entsorgungskosten für die hier in Rede stehenden Abfälle zu Grunde gelegt. Hierbei ist berücksichtigt, dass die unbehandelte Rostasche (Vorlager) aufgrund der enthaltenen Metallfraktionen und die Metalle (Metalllager) einen Verkaufswert haben. Dieser ist jedoch nicht positiv in die Berechnung eingeflossen.

	<b>Maximale Lagermenge [t]</b>	<b>Preis je [€/t]</b>	<b>Summe [€]</b>
<b>Vorlagerhalle</b>	37.120	-	-
<b>Nachlagerhalle</b>	60.000	26,50	1.590.000
<b>Metalllagerhalle</b>			
Fe-Grob	1.780	160	-
Fe-Fein	1.420	70	-
NE 3 - 7	240	1.650	-
NE 7 – 40	1.120	1.300	-
NE 40 – 400	140	1.600	-
VA	290	700	-
<b>Transportkosten</b>	60.000	5	300.000
<b>Verladekosten</b>	60.000	2,50	150.000
<b>Summe</b>			<b>2.040.000</b>

#### VII.5. Kostenentscheidung

Kosten sind gemäß § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid

#### VII.6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter keine Ziffer der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Vorprüfung waren demnach nicht erforderlich.



## VII.7. Beteiligung

### VII.7.1. Verfahrensgang

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 19.01.2024 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Zeitung – Ausgabe Stadt Herten und Stadt Herne

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 29.01.2014 bis 29.02.2024 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster	Stadt Herten	Stadt Herne
Dezernat 52, N 4019	Stadtentwicklungsamt, Zimmer 349	Fachbereich 51/4 – Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Zimmer A.206
Albrecht-Thaer-Straße 9	Kurt-Schuhmacher- Straße 2	Friedrich-Ebert-Platz 2
48147 Münster	45699 Herten	44623 Herne

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Bezirksregierung Arnsberg	Obere Abfallbehörde
Kreis Recklinghausen	Umwelt Untere Wasserbehörde Untere Bodenschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde
kreisfreie Stadt Herne	Umwelt und Stadtplanung Bauordnung Untere Abfallbehörde Untere Bodenschutzbehörde Feuerwehr Entwässerung
Stadt Herten	Stadtentwicklungsamt Stadtplanungsamt - Verkehrsplanung Bauordnungsamt Bauverwaltung Tiefbauamt Feuerwehr Entwässerung
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Fachbereiche Lärm, Staub und Geruch
Weitere Träger öffentlicher Belange	Emschergenossenschaft
	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
	RAG Aktiengesellschaft
Leitungsbetreiber	Amprion GmbH



	Evonik Operations GmbH – Technology & Infrastructure
	Open Grid Europe GmbH
	RuhrEnergie GmbH, EVR
	Thyssengas GmbH

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

#### VII.7.2. Einwendungen

Während der Einwendungsfrist vom 29.01.2024 bis 02.04.2024 wurden keine Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin, ursprünglich für den 24.03.2024 geplant, konnte daraufhin abgesagt werden.

### VII.8. Nebenbestimmungen

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen eigentlich lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

#### VII.8.1. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der

Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG vom 12.09.2024 für die **AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Herten**



9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), den Verwaltungsvorschriften Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und Abfallbehandlungsanlagen (ABA VwV).

Nach § 5 (1) Nr. 2 BImSchG sind Sie verpflichtet, Ihre o. g. Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Dazu haben Sie die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung zu treffen. Zur Fortschreibung des Standes der Technik, insbesondere unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, sind am 01.12.2021 die novellierte TA Luft 2021 und am 20.01.2022 ABA VwV in Kraft getreten. Diese konkretisieren die aus § 5 BImSchG resultierenden Pflichten und beschreiben den derzeitigen Stand der Technik zur Luftreinhaltung u. a. für Abfallentsorgungsanlagen.

Gem. Nummer 5.4.8.11f ABA VwV (Anlagen zur mechanischen Behandlung von Aschen und Schlacken aus der Verbrennung von Abfällen) sind diffuse Staubemissionen zu minimieren. Anlagen wie Brecher, Zerkleinerungs- und Siebeinrichtungen sowie Bandübergaben sind einzuhausen oder es sind gleichwertige Maßnahmen anzuwenden. Die Abgasströme dieser Einrichtungen sind zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Ergänzend sind bei stark staubenden Aschen Punktabsaugungen an Aggregaten wie zum Beispiel Sieb-trommeln vorzunehmen und Wasserbefeuchtungseinrichtungen an Aufgabe- und Abwurfbändern sowie in Abkip- und Verladezonen zu installieren. Die Abwurfhöhen sind nach Möglichkeit zu reduzieren und variabel anpassbar zu gestalten. Stark staubende Materialien wie getrocknete Asche mit Korngrößen kleiner als 5 Millimeter sind mindestens windgeschützt zu lagern und gegebenenfalls zu befeuchten. Spezifische Anforderungen zur Umsetzung der vorgenannten Vorgaben zur Staubminderung können der Richtlinie VDI 3460 Blatt 1 (Ausgabe Februar 2014) entnommen werden.

Eine offene Behandlung von Aschen für diesen Zweck entspricht somit nicht mehr dem Stand der Technik. Die Nebenbestimmungen zur Kapselung bzw. zum Betrieb in geschlossenen Räumen, Absaugung und Abluftreinigung sind daher geeignet, die Anforderungen der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu erfüllen. Da die TA Luft und die ABA VwV als Verwaltungsvorschriften den Stand der Technik abbilden, durch den Gesetzgeber beschlossen worden sind und letztlich erst durch Umsetzung durch die zuständige Behörde Wirkung zeigen, sind die Nebenbestimmungen auch erforderlich. Da es sich hierbei um eine neu geplante Anlage handelt und eine entsprechende Anlagenerrichtung auch in den Antragsunterlagen enthalten ist, sind diese Nebenbestimmungen ebenfalls verhältnismäßig.

Mit weiteren Stellungnahmen des Gutachters bzgl. der Nachforderungen des LANUV zur Immissionsprognose für Staub und Staubinhaltsstoffe und nach Einreichen von den verwendeten Analysen für die Schadstoffgehalte der Rostaschen konnte festgehalten werden, dass der Gehalt an verschiedenen Parametern in den eingereichten Analysen recht gering ist im Vergleich zu vorliegenden älteren Analysen, zusammengetragen vom LANUV. Dennoch kann bei potenziell höheren Schadstoffgehalten nicht auf eine mögliche Überschreitung der Grenzwerte für die Schadstoffbelastung in der Luft und der Deposition geschlossen werden. Nach



überschlägiger Betrachtung von diesen potenziell höheren Schadstoffgehalten besteht für die Parameter, bei denen bereits im Vorfeld eine Unterschreitung der Irrelevanzgrenzen vorlag, diese auch weiterhin. Gleichfalls liegt eine deutlichere Überschreitung der Irrelevanzgrenzen bei Parametern vor, die bereits mit den verwendeten Werten diese Grenzen überschritten haben. Hier ist v. a. die Deposition von Kupfer zu nennen. Jedoch wäre auch bei Betrachtung potenziell höherer Schadstoffgehalte überschlägig die Einhaltung der Immissionswerte unter Berücksichtigung der Vorbelastung ausreichend sichergestellt.

#### VII.8.2. Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich vorliegend aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) und der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Über die Nebenbestimmungen soll vor allem die Pflicht zur Durchführung von Annahmekontrollen und zur Erstellung und Führung der Dokumentation des Anlagenbetriebes festgelegt werden.

#### VII.8.3. Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind.

Auch das Emschergenossenschaftsgesetz und die Abwassersatzung der Stadt Herten kommen bzgl. des eingeleiteten Abwassers und der vorherigen Beprobung zum Nachweis der Grenzwerteinhaltung zum Tragen.

#### VII.8.4. Bodenschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutzrecht ergeben sich aus den Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

#### Begründung AZB

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG müssen diese Anlagen einen Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellen, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Den Antragsunterlagen liegt eine Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht bei. Demnach ist kein Ausgangszustandsbericht erforderlich, da ein Eintrag der in der Anlage gehandhabten relevanten gefährlichen Stoffe in den Boden und das Grundwasser aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten in der Anlage ausgeschlossen werden kann.

Gem. Kapitel 4.3 der vorgelegten Relevanzprüfung, werden jedoch oberirdische Leitungen außerhalb gesicherter AwSV-Bereiche geführt. Es ist geplant, die Rohrleitungen als Druckleitungen aus Edelstahl mit Restentleerung sowie Gefälle zum Tank zu verlegen. Im Falle einer Leckage würde daher Dieselkraftstoff ohne Rückhaltung direkt auf den Untergrund treffen. Daher liegt hier keine hinreichende Sicherheit vor und ein Eintrag von Dieselkraftstoff kann nicht komplett ausgeschlossen



werden. Deshalb sind die betroffenen Rohrleitungen doppelwandig oder mit einem ausreichenden Rückhaltevolumen auszuführen. Andernfalls ist die Erstellung eines AZB erforderlich.

#### Begründung Überwachung von Boden und Grundwasser

Die auferlegten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Nach dieser Vorschrift muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, welche die Anforderungen der Artikel 14 und 16 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in nationales Recht umsetzt, knüpft an die abstrakte Gefahr von relevanten gefährlichen Stoffen an. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist demnach bereits bei Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Dass es zu entsprechenden Umwelteinwirkungen kommen kann, ist nicht bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil alle relevanten gefährlichen Stoffe so gehandhabt, gelagert oder produziert werden, dass sie in die Fallgruppen gem. NRW-Erlass vom 25.03.2020 eingeordnet werden können und damit kein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt werden muss. Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos im Sinne von § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG und die damit einhergehende Befreiung von der AZB-Pflicht befreit nicht von der Verpflichtung zur Überwachung. Weder § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV noch die IE-RL sehen die Möglichkeit vor, von Boden- und Grundwasserüberwachungen abzusehen. Die Praxis der vergangenen Jahre bestätigt, dass es trotz zahlreicher Sicherungstechniken und Überwachungsmaßnahmen auch bei AwSV/VAwS-Anlagen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) regelmäßig zu Schadenfällen mit Stoffaustritten bis ins Grundwasser kommt.

Die Nebenbestimmungen sind zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Umwelteinwirkungen im Boden und im Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind insofern nicht ersichtlich. Die Intervalle zur Überwachung von Grundwasser und Boden ergeben sich aus § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV. Im vorliegenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte, von diesen Mindestintervallen abzuweichen. Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten Überwachungspflichten einhergehende



Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.

#### VII.8.5. Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW).

#### VII.8.6. Naturschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Naturschutzrecht ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

#### VII.8.7. Arbeitsschutzrecht

Insgesamt präzisieren die einzelnen Nebenbestimmungen die Umsetzung der im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie in den auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen genannten Schutzmaßnahmen und konkretisieren die den Stand der Technik dokumentierenden Technischen Regeln und Empfehlungen.



## VIII. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

## IX. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Eine Klage gegen die Kostenentscheidung hat ausnahmsweise keine aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da es sich bei der Kostenentscheidung um eine „Anforderung von öffentlichen Kosten“ im Sinne der Ausnahmeregelung des § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) handelt. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Alexander Stamm



## Anhang 1.

### Verzeichnis der Antragsunterlagen

#### 1 Antragsformular

#### 2 Allgemeine Angaben

- 2.1 Vorbemerkung**
- 2.2 Angaben zur Antragstellerin, Betreiberin, Entwurfsverfasserin**
- 2.3 Standort der Anlage**
- 2.4 Vorbereitung, Baureifmachung und Sanierungsplan**
- 2.5 Genehmigungsrechtlicher Sachstand**
- 2.6 Planungsrechtliche Ausweisungen**
- 2.7 Antragsgegenstand**
- 2.8 Angaben zu den Herstellungskosten**
- 2.9 Sicherheitsleistungen**

#### 3 Kartenwerk

- 3.1 Topographische Karte (M = 1 : 25.000)**
- 3.2 Auszug Deutsche Grundkarte (M = 1 : 5.000)**
- 3.3 Amtlicher Lageplan (M = 1 : 1.000)**
- 3.4 Katasterplan (M = 1 : 2.500)**
- 3.5 Auszug Bebauungsplan 12b (II) Industriegebiet Herten-Süd (M = 1 : 5.000)**
- 3.6 Flächennutzungsplan Übersicht (ohne Maßstab)**
  - 3.6.1 Flächennutzungsplan (Auszug Herten-Süd) (ohne Maßstab)
- 3.7 Regionalplan – Auszug Stand: 2004 (ohne Maßstab)**
- 3.8 Regionalplan – Auszug Entwurfsfassung 2023 (ohne Maßstab)**

#### 4 Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BimSchV

#### 5 Anlagenbeschreibung

- 5.1 Zu- und Ausfahrt**
- 5.2 Beschreibung der innerbetrieblichen Verkehrsführung**
- 5.3 Eingangsbereich mit Vorlager für Rostaschen inkl. Vorbehandlung (BE 1)**
  - 5.3.1 Eingangskontrolle
  - 5.3.2 Vorlagerhalle
- 5.4 Aufbereitungstechnik (BE 2)**
  - 5.4.1 Aufbereitungshalle



- 5.4.2 Druckluftanlage (Erzeugung/Verteilung)
- 5.5 Nachlager (BE 3)**
  - 5.5.1 Bauliche Anlagen
  - 5.5.2 Einrichtung Maschinen/Aggregate
  - 5.5.3 Kapazität
- 5.6 Eigenbedarfstankstelle mit Waschplatz, Betriebsmittellager und Werkstatt (Halle 1 - BE 4)**
  - 5.6.1 Tank- und Waschplatz
  - 5.6.2 Lager-/Werkhalle
  - 5.6.3 Betriebsmittellagerung
- 5.7 Nebenanlagen (BE 5)**
  - 5.7.1 Reifenwaschanlage
  - 5.7.2 Kauengebäude
  - 5.7.3 Sanitärcontainer
  - 5.7.4 Mitarbeiterparkplätze
  - 5.7.5 Mobilraumanlage
  - 5.7.6 Versorgung
- 5.8 Entwässerungsplanung**
- 5.9 Geplante Schutzeinrichtungen und Maßnahmen**
  - 5.9.1 Brandschutzmaßnahmen und -einrichtungen
  - 5.9.2 Gewässerschutzmaßnahmen und -einrichtungen (WHG/AwSV)
  - 5.9.3 Explosionsschutzmaßnahmen
  - 5.9.4 Artenschutzmaßnahmen mit Grünflächengestaltung
- 5.10 Pläne und Beschreibungen**
  - 5.10.1 Gesamtstandortlageplan (M = 1 : 1.000)
  - 5.10.2 Verkehrswegeplan (M = 1 : 1.000)
  - 5.10.3 Entwässerungsplan (M = 1 : 1.000)
  - 5.10.4 Gestaltungsplan mit Artenschutz (M = 1 : 1.000)
  - 5.10.5 Detaillagepläne
  - 5.10.6 Fließbilder
  - 5.10.7 Systembeschreibung Filteranlagen
  - 5.10.8 Systembeschreibung Dachventilatoren Aufbereitungshalle

## 6 Arbeitsschutz

### 6.1 Schutzmaßnahmen während der Bauausführung

### 6.2 Allgemeiner Arbeitsschutz

- 6.2.1 Schallpegel/Lärm- bzw. Lärminderungsmaßnahmen
- 6.2.2 Beleuchtungskonzept
- 6.2.3 Belüftungskonzept und Raumtemperaturregelung



- 6.2.4 Fußböden
- 6.2.5 Absturzsicherung/Treppen/Bühnen/Podeste
- 6.2.6 Türen und Tore
- 6.2.7 Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe
- 6.2.8 Arbeitsmittel
- 6.2.9 Brandschutz/Explosionsschutz
- 6.2.10 Schutz vor beweglichen Teilen
- 6.2.11 Sozialbereiche

### **6.3 Spezielle Anforderungen an den Arbeitsschutz**

- 6.3.1 Arbeiten in der Sortierkabine
- 6.3.2 Qualitätskontrolle
- 6.3.3 Umgang mit Gefahrstoffen
- 6.3.4 Dieselmotoremissionen

### **6.4 Reinigung der Anlage/Verkehrswege**

## 7 Auswirkungen

- 7.1 Staub und Staubinhaltsstoffe**
- 7.2 Lärm**
- 7.3 Geruch**
- 7.4 Verkehr**
- 7.5 Erschütterungen**
- 7.6 Artenschutz**
- 7.7 Landschaftspflegerischer Begleitplan**
- 7.8 Zusammenfassung**

## 8 Formulare 2 - 8.5 zum Genehmigungsverfahren (BlmSchG)

- 8.1 Vorbemerkung**
- 8.2 Übersichtsfleißbilder und -pläne**
  - 8.2.1 Stoffstromschema
  - 8.2.2 Entwässerungsfleißbild
  - 8.2.3 Emissionsquellenplan
- 8.3 Formulare BlmSchG**
- 8.4 Liste der eingesetzten Betriebsmittel (Stoffkataster)**
- 8.5 Datenblätter der eingesetzten Betriebsmittel**

## 9 Bauvorlagen geltend für alle Gebäude

- 9.1 Allgemeine Beschreibung**
  - 9.1.1 Berechnungen
  - 9.1.2 Nachweise



- 9.1.3 Kartenwerk
- 9.1.4 Brandschutzkonzept
- 9.1.5 Baugrundgutachten
- 9.2 Bauvorlagen Lagerhallen, Hallen Aufbereitungstechnik und Zerkleinerer, Handsortierung, Schaltwarte und Druckluftanlage**
  - 9.2.1 Bauantragsformular Vorlagerhalle (Formular der Anlage I/1 VV BauPrüfVO)
  - 9.2.2 Bauantragsformular Hallen Aufbereitungstechnik und Zerkleinerer (Formular der Anlage I/1 VV BauPrüfVO)
  - 9.2.3 Bauantragsformular Nachlager (Formular der Anlage I/1 VV BauPrüfVO)
  - 9.2.4 Bauantragsformular Metalllager (Formular der Anlage I/1 VV BauPrüfVO)
  - 9.2.5 Bauantragsformular Handsortierung (Formular der Anlage I/1 VV BauPrüfVO)
  - 9.2.6 Bauantragsformular Schaltwarte (Formular der Anlage I/1 VV BauPrüfVO)
  - 9.2.7 Bauantragsformular Druckluftanlage (Formular der Anlage I/1 VV BauPrüfVO)
- 9.3 Bauvorlagen Nutzungsänderungsantrag Halle 1: Eigenbedarfstankstelle mit Waschplatz, Betriebsmittellager, Werkstatt und Abfüllplatz**
  - 9.3.1 Bauantragsformular (Formular der Anlage I/1 VV BauPrüfVO)
  - 9.3.2 Baubeschreibung (Formular der Anlage I/7 VV BauPrüfVO)
  - 9.3.3 Betriebsbeschreibung (Formular der Anlage I/8 BauPrüfVO)
  - 9.3.4 Berechnungen/Beschreibungen
  - 9.3.5 Kartenwerk
- 9.4 Bauvorlagen Reifenwaschanlage**
  - 9.4.1 Bauantragsformular (Formular der Anlage I/1 VV BauPrüfVO)
  - 9.4.2 Baubeschreibung (Formular der Anlage I/7 VV BauPrüfVO)
  - 9.4.3 Betriebsbeschreibung (Formular der Anlage I/8 BauPrüfVO)
  - 9.4.4 Berechnungen/Beschreibungen
  - 9.4.5 Kartenwerk
- 9.5 Bauvorlagen Mobilraumanlage mit Werkstatt und Lagerraum**
  - 9.5.1 Bauantragsformular (Formular der Anlage I/1 VV BauPrüfVO)
  - 9.5.2 Baubeschreibung (Formular der Anlage I/7 VV BauPrüfVO)
  - 9.5.3 Betriebsbeschreibung (Formular der Anlage I/8 BauPrüfVO)
  - 9.5.4 Berechnungen/Beschreibungen
  - 9.5.5 Kartenwerk



## **9.6 Bauvorlagen Wiegecontainer**

- 9.6.1 Bauantragsformular (Formular der Anlage I/1 VV BauPrüfVO)
- 9.6.2 Baubeschreibung (Formular der Anlage I/7 VV BauPrüfVO)
- 9.6.3 Betriebsbeschreibung (Formular der Anlage I/8 BauPrüfVO)
- 9.6.4 Berechnungen/Beschreibungen
- 9.6.5 Kartenwerk

## **9.7 Bauvorlagen Sanitärcontainer**

- 9.7.1 Bauantragsformular (Formular der Anlage I/1 VV BauPrüfVO)
- 9.7.2 Baubeschreibung (Formular der Anlage I/7 VV BauPrüfVO)
- 9.7.3 Betriebsbeschreibung (Formular der Anlage I/8 VV BauPrüfVO)
- 9.7.4 Berechnungen/Beschreibungen
- 9.7.5 Kartenwerk

## **9.8 Bauvorlagen einer Übergabestation sowie von zwei Unterstationen mit insgesamt fünf Trafos**

- 9.8.1 Bauantragsformular (Formular der Anlage I/1 VV BauPrüfVO)
- 9.8.2 Baubeschreibung (Formular der Anlage I/7 VV BauPrüfVO)
- 9.8.3 Betriebsbeschreibung (Formular der Anlage I/8 BauPrüfVO)
- 9.8.4 Berechnungen/Beschreibungen
- 9.8.5 Kartenwerk

## **9.9 Bauvorlagen acht Regenwassertanks**

- 9.9.1 Bauantragsformular (Formular der Anlage I/1 VV BauPrüfVO)
- 9.9.2 Baubeschreibung (Formular der Anlage I/7 VV BauPrüfVO)
- 9.9.3 Betriebsbeschreibung (Formular der Anlage I/8 BauPrüfVO)
- 9.9.4 Berechnungen/Beschreibungen
- 9.9.5 Kartenwerk

## **9.10 Bauvorlagen Kauengebäude**

- 9.10.1 Bauantragsformular (Formular der Anlage I/1 VV BauPrüfVO)
- 9.10.2 Baubeschreibung (Formular der Anlage I/7 VV BauPrüfVO)
- 9.10.3 Betriebsbeschreibung (Formular der Anlage I/8 VV BauPrüfVO)
- 9.10.4 Berechnungen/Beschreibungen
- 9.10.5 Kartenwerk

## **9.11 Bauvorlagen zwei Parkplätze**

- 9.11.1 Bauantragsformular (Formular der Anlage I/1 VV BauPrüfVO)
- 9.11.2 Baubeschreibung (Formular der Anlage I/7 VV BauPrüfVO)
- 9.11.3 Betriebsbeschreibung (Formular der Anlage I/8 BauPrüfVO)
- 9.11.4 Berechnungen/Beschreibungen

## **9.12 Anträge auf Abweichung von Abstandsflächen**



10 Anträge zur Grundstücksentwässerung

**10.1 Vorbemerkung**

**10.2 Antrag auf Indirekteinleitung in den öffentlichen Kanal der Stadt Herten „Im Emscherbruch“ gemäß § 58 Abs. 1 WHG i. V. m. § 58 LWG**

10.2.1 Genehmigungsrechtlicher Sachstand

10.2.2 Antragsgegenstand

10.2.3 Erläuterungen zu den Wasserströmen

10.2.4 Einleitungsstelle, -mengen und -qualität

10.2.5 Formular zum Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 58 Abs. 1 WHG i. V. m. § 58 LWG

10.2.6 Anlagen

**10.3 Antrag auf Indirekteinleitung in den Abwasserkanal Emscher (AKE) gemäß § 58 Abs. 1 WHG i. V. m. § 58 LWG**

10.3.1 Genehmigungsrechtlicher Sachstand

10.3.2 Antragsgegenstand

10.3.3 Erläuterungen zu den Wasserströmen

10.3.4 Einleitungsstelle, -mengen und -qualität

10.3.5 Regenwasserrückhalteraum (RRR)

10.3.6 Formular zum Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 58 Abs. 1 WHG i. V. m. § 58 LWG

10.3.7 Anlagen

**10.4 Antrag auf Errichtung und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 57 Abs. 2 LWG**

10.4.1 Lamellenklärer Nord und Süd

10.4.2 Regenrückhaltebecken Nord und Süd

10.4.3 Anlagen

11 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

12 Gutachten

**12.1 Immissionsprognose für Staub und Staubinhaltsstoffe**

**12.2 Geräuschemissionen und -immissionen**

**12.3 Immissionsprognose Geruch**

**12.4 Verkehrsgutachten**

**12.5 Faunistische Bestandsaufnahme**

**12.6 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**12.7 Landschaftspflegerischer Begleitplan**

**12.8 AwSV-Gutachten**

**12.9 Relevanzprüfung Ausgangszustandsbericht**

**12.10 Explosionsschutzdokumentation**

Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG vom 12.09.2024 für die **AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Herten**



Anhang 2.

**Zugelassene Abfälle**

<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen



### Anhang 3.

Zitierte Vorschriften (aktualisiert am 26.06.2024)

ABA VwV	Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen vom 20.01.2022 (GMBI 2022 Nr. 4, S. 78)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241, SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 670)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S.1328, 1343)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.08.2021 (BGBl. I S. 3483)



- BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BlmSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BlmSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes vom 10.08.2022 (BGBl. I S. 1436)
- EmscherGG Gesetz über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz) vom 07.02.1990 (GV. NRW. S. 144 SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GV. NRW. 2024 S. 262)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- LBodSchG Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
- LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470)
- ProdSG Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
- SüwVO Abw Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw vom 17.10.2013



(GV.NRW. S. 602/ SGV. NRW. 77)), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)

- TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- TA Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
- ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)